

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/11 88/16/0012

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §20;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art7;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

StGG Art2;

Rechtssatz

Kam es innerhalb des Zeitraumes vom 3.(Vorlage der Abgabenerklärung über die GrESt) bis zum 22.11.1986 (der vom VfGH in seinem U vom 10.12.1986, G 167/86 ua, über die Aufhebung des § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG hinsichtlich der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens für das Vorliegen eines Anlaßfalles nach Art 140 Abs 7 B-VG festgesetzte Stichtag) nicht zur Genehmigung und Zustellung eines erstinstanzlichen Bescheides (und somit auch nicht zur Einbringung der dagegengerichteten Berufung), so kann in diesem Fall keineswegs von Willkür oder Ermessensmißbrauch der Abgabenbehörde erster Instanz die Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160012.X03

Im RIS seit

11.02.1988

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at